

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35

Ausgegeben Oppeln, den 1. September 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 24 und 25 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 341; Allerhöchster Erlaß betr. Bau und Betrieb der Nebeneisenbahn von Mikulstschütz nach Zarnowitz, S. 341; Allerhöchste Genehmigung der Beschlüsse des XXI. Generalantrages der Saalef. Landchaft im Jahre 1911, S. 342; Anordnung über Festigkeitsmaß- und Entladung, S. 344; Aufhebung des durch Ministerial-Erlaß vom 5. 8. 1885 geregelten polizeitechnischen Maß- und Gewichtskorrekturen, S. 345; Verteilung des Reichs-erquaturats an den kais.-russischen Generalkonsul in Breslau, S. 345; Gewerbeaufsicht für Gewinnung von Versuchsmaterial des Steinkohlenbergwerks Castellengo bei Biskupitz, S. 346; Zivilvorzöger der Erbschaftskommission im Stadtkreise Haterbadi, S. 346; offene kath. Pfarrei in Alt Schalkowitz, S. 346; Ausloß des Viehmarkts in Karlruhe OS., S. 346; landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen Tollwut, S. 346; desgleichen S. 346; desgleichen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, S. 347; desgleichen Aufhebung einer Anzahl landespolizeilicher Anordnungen über Maul- u. Klauenseuche, S. 348; Ortschulinspektion der kath. Schule in Schlegenberg, S. 349; desgl. der ev. Volks- u. Privatschulen der Kreise Pleß und Abnhilf, S. 349; Umgemeindung von Grundstücken zu zwei Gemeindegemeinden Groß Döbern und Salzbrunn, S. 349; Festsetzung des Statuts für den Spritzenverband Schenkowitz, S. 349; desgleichen für den Spritzenverband Motrotobna, S. 349; Umgemeindung zwischen Gutsbezirk Carlshof-Seegeh u. Gemeindebezirk Bobrownitz, S. 350; Aufzählung von ausgelassenen 31/2, Adelstischen Rentenbriefen, S. 350; Aufnahmen und Vorlesungen an der Königl. landwirtschaftl. Akademie Bonn-Poppelsdorf, S. 350; Viehsuchen, S. 350; Personalnachrichten, S. 351; erledigte Schullehrstellen, S. 351.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

760. Die Nummer 24 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11141 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 30. Juni d. J. (Gesetzsamml. S. 85) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw., vom 28. Juli 1911, und unter

Nr. 11142 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die anderweite Titulatur der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, vom 31. Juli 1911.

761. Die Nummer 25 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11143 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Textilverhältnisse im Regierungsbezirk Straßburg, vom 25. Juli 1911, und unter

Nr. 11144 das Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911.

762. Auf Ihren Bericht vom 24. Juli d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 30. Juni d. J., betreffend die Eisenbahnleihe für 1911, im § 1

unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnachst auch des Betriebes 1. der Haupt-Eisenbahn von Wiesenburg nach Koflau und der Nebeneisenbahn von Torgau nach Belgern der Eisenbahndirektion in Halle (Saale), 2. der Haupt-Eisenbahn von Minden (Westfalen) nach Stadthagen und der Nebeneisenbahn von Velzen nach Dannenberg der Eisenbahndirektion in Hannover, 3. der Nebeneisenbahn von Bartenstein nach Heilsberg der Eisenbahndirektion in Königsberg (Preußen), 4. der Nebeneisenbahn von Mogilno nach Orschheim und von Flatow nach Deutsch-Krone mit Abzweigung nach Jastrup der Eisenbahndirektion in Bromberg, 5. der Nebeneisenbahn von Mikulstschütz nach Zarnowitz der Eisenbahndirektion in Rattowitz, 6. der Nebeneisenbahn von Mansfeld nach Bipptra der Eisenbahndirektion in Magdeburg, 7. der Nebeneisenbahn von (Walburg) Belmeben nach Eichberg der Eisenbahndirektion in Cassel, 8. der Nebeneisenbahn von Weinerzhagen nach Olpe der Eisenbahndirektion in Elberfeld, 9. der Nebeneisenbahn von Pösch nach Münstermarck der Eisenbahndirektion in Saarbrücken, 10. der rechtsrheinischen Eisenbahnverbindung zwischen Wülheim (Rhein) und Koll Süd bei Köln der

Eisenbahndirektion in Ebn übertragen wird. Zugleich bestimme ich, daß das Recht zur Entgegnung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die im § 1 unter Ia) und b) des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen — bezüglich der Bahnen unter Ia) 3 (Wiesenburg-Roslau) und Ia) 4 (Mlenburg (Weier) — Minden (Westfalen) mit Abzweigung nach Stadthagen), soweit sie im preussischen Staatsgebiet gelegen sind; 2. für die im § 1 unter II und III 1 a. a. D. innerhalb diesseitigen Staatsgebiets vorgesehene Bauausführungen an bestehender Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift; 3. für die im § 1 unter III 2 a. a. D. vorgesehene Eisenbahnverbindung; 4. für die im § 2 a. a. D. vorgesehene Hauptisenbahn, soweit das Enteignungsrecht nicht schon nach Meinem Erlass vom 1. September 1909 (Gesetzsammlung S. 745) auf sie anwendbar ist. Dieser Erlass ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Swinemünde, den 28. Juli 1911.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. v. Breitenbach.

IV. N. 8. 412.

I. C. XXI. 1963.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

768. Auf den Bericht vom 30. Juni d. Js. will Ich die in der wiederbeistehenden Zusammenstellung aufgeführten Beschlüsse des XXI. Generallandtages der Schlesiens Landschaft darüber landesherrlich genehmigen.

Bathalm, an Ferd. M. V. „Dobentollern“, den 10. Juli 1911.

gez. **Wilhelm R.**

gegen. Befeler, Freiherr von Schorlemer.
An den Minister für Landwirtschaft, Tomanen und Forsten.

V e r s c h l ü s s e

des

Einundzwanzigsten Generallandtages der Schlesiens Landschaft im Jahre 1911.

Tit. 1. Mitwirkung der Schlesiens Landschaft bei Gründung und Verwaltung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt für Schlesien und

Zulassung einer Verwendung der Tilgungs-

fondsbeiträge zur Bezahlung der Prämien versicherter Pfandbriefschuldner.

A 1. Die Schlesiens Landschaft gründet gemeinsam mit dem Provinzialverbande von Schlesien eine Lebensversicherungsanstalt mit einem Stammkapital von 1 Million Mark in $3\frac{1}{2}$ prozentigen mündelsicheren Schuldverschreibungen zum Nennwerte.

2. Für diese Anstalt gelten die von dem Provinziallandtage beschlossenen Satzungen in der landesherrlich genehmigten Fassung.

3. Zu dem Stammkapital trägt die Schlesiens Landschaft die Hälfte bei mit 500000 Mark in $3\frac{1}{2}$ prozentigen Schlesiens Landschaftlichen Pfandbriefen zum Nennwerte.

Die näheren Bedingungen wegen Eingabe, Verzinzung und Rückgewahr regelt die Satzungen.

B 1. Wenn Pfandbriefschuldner einen Lebensversicherungsvertrag mit der Schlesiens Provinzial Lebensversicherungsanstalt abgeschlossen und die Rechte aus dieser Versicherung unter Niederlegung des Versicherungsscheines an die Schlesiens Landschaft abgetreten haben, so hat diese, wenn nicht im besonderen Falle nach dem Ermessen des Landschaftsdirektors rechtliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen, die von den Pfandbriefschuldnern zu zahlenden Tilgungsfondsbeiträge soweit sie zur Prämienzahlung beauftragt werden nicht zum Tilgungsfonds zu verrechnen, sondern zur Bezahlung der Lebensversicherungsprämien zu verwenden, unter denselben Voraussetzungen hierzu auch die Zinsen des bereits aufgammelten Tilgungsfondsanteils oder diesen selbst ganz oder teilweise zu benutzen.

2. Sämtliche Zahlungen der Versicherungsanstalt aus dem Versicherungsvertrage, insbesondere an Versicherungssummen, Rückkaufswerten und Barmittelanteilen, sind an die Landschaft zu leisten und werden von ihr zum Tilgungsfonds verrechnungsmäßig.

3. Die Lebensversicherung kann entweder einstufig sein, bei der die Versicherungssumme schließlich beim Tode des Versicherten fällig ist oder einstufig, bei der die Versicherungssumme sowohl beim Tode des Versicherten wie bei Lebzeiten nach Ablauf einer verabredeten Reihe von Jahren oder bei Erreichung eines verabredeten Lebensalters fällig ist.

4. Die Versicherung ist auf das Leben des Pfandbriefschuldners abzuschließen, kann jedoch mit Genehmigung der Landschaft auf das Leben einer anderen Person geschlossen werden. Uebersteigt die Jahresprämie einer Versicherung den Tilgungsfondsbeitrag, der pflichtmäßig zu zahlen ist, so muß der Pfandbriefschuldner sich zur Zahlung eines entsprechend höheren Tilgungsfondsbeitrages in einer eintragungsfähigen Urkunde verpflichten und darin die grundbuchliche Eintragung einer auf 5 v. D. erhöhten Jahresleistung bewilligen und beantragen.

5. Die Landschaft zahlt die Prämien an die Lebensversicherungsanstalt und schießt sie erforder-

falls für Rechnung der Besitzer vor, soweit sie die Spannung zwischen der bisherigen Jahresleistung des landschaftlichen Darlehens ausschließlich des bisherigen Tilgungsfondsbeitrages und einem auf 5 Prozent erhöhten Satze nicht übersteigen.

6. Die Landschaft hebt den Versicherungsvertrag auf und vereinnahmt den Rückkaufswert zum Tilgungsfonds

a) bei freihändigem Verkaufe des beliehenen Gutes, wenn nicht die Versicherung auf das Leben eines anderen abgeschlossen, dieser der Erwerber des Gutes ist und er sowie der bisherige Eigentümer das Fortbestehen der Versicherung beantragen,

b) beim Zwangsverkaufe des beliehenen Gutes,

c) beim Tode des Eigentümers, wenn die Versicherung auf das Leben einer anderen Person abgeschlossen war, jedoch mit der Maßgabe, daß die Versicherung bestehen bleibt, wenn der Versicherte der alleinige Erbe ist oder wenn die Erben das Gut dem Versicherten übereignen und dieser sowie die Erben das Fortbestehen der Versicherung beantragen.

7. Die Landschaft ist berechtigt, den Versicherungsvertrag aufzuheben und den Rückkaufswert zum Tilgungsfonds zu vereinnahmen, wenn ein Pfandbriefschuldner, ohne Stundung erhalten zu haben, länger als ein halbes Jahr mit der Zahlung des Tilgungsfondsbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand bleibt.

8. In allen Fällen, in denen die Landschaft Versicherungsverträge aufheben will, steht es den beteiligten Unseigentümern und im Falle der Nr. 6c ihren Erben frei, durch Zahlung des Rückkaufswertes und etwa rückständiger Tilgungsfondsbeiträge zum Tilgungsfonds die Aufhebung der Versicherungsverträge abzuwenden und die Rechte der Landschaft an der Versicherung zu beseitigen. Das gleiche Recht steht dem Versicherten zu, wenn die Versicherung auf das Leben einer anderen Person abgeschlossen ist und die Gutseigentümer oder ihre Erben den Versicherungsschein nicht auflösen. In diesen Fällen und ebenso bei Ablösung des Pfandbriefdarlehens wird der Versicherungsschein unter entsprechender Benachrichtigung der Anstalt dem Berechtigten zur freien Verfügung ausgehändigt.

9. Die Landschaft ist berechtigt, die beim Tode des Versicherten an sie gezahlte Versicherungssumme ohne vorherige Vereinnahmung zum Tilgungsfonds ganz oder teilweise zum Zwecke der Erbregulierung oder zu sonstigen Zwecken an die Erben des Gutseigentümers auszugeben. Diese haben die Kosten einer deshalb von der Landschaft angeordneten Tapnachprüfung zu tragen.

10. Die Generallandschaftsdirektion wird zu den erforderlichen Ausführungsmaßregeln und zum Abschluß eines entsprechenden Vertrages mit der Provinzialverwaltung von Schlesien ermächtigt.

2. Mitteilung des Bestandes der Amortisations- (Tilgungs-)fondsanteile.

A. Zu Nr. VII Absatz 2 der Generallandtagsbeschlüsse von 1846, § 13 letzter Absatz des Regulativs vom 22. November 1858, Nr. 11 des Regulativs vom 22. Januar 1872, Nr. 3 der Generallandtagsbeschlüsse von 1901.

Eine Vorlegung der Kontoabschlüsse auf den Kreistagen findet nicht mehr statt. Dagegen wird die Höhe des Fondsanteils aus dem vorangegangenen Termine den Darlehensschuldnern auf den Zinsentquittungen des Weihnachtstermins mitgeteilt.

B. Zu § 27 der Beleihungsordnung vom 10. August 1888.

In § 27 der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 wird der fünfte Absatz:

„Von den fürstentumsländischen werden ganzjährig Kontoabschlüsse den Kreislandeskassen und den Kreisratoren mitgeteilt, welche dieselben den Darlehensschuldnern auf Verlangen vorzulegen haben“

gestrichen und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Den Darlehensschuldnern wird die Höhe des Fondsanteils aus dem vorangegangenen Termine alljährlich auf den Zinsentquittungen des Weihnachtstermins mitgeteilt.“

3. Pfandbriefdarlehen.

A. Zu Nr. 17 und 28 der Generallandtagsbeschlüsse von 1901.

In Nr. 17 Absatz 1 und Nr. 28 Absatz 1 der Generallandtagsbeschlüsse von 1901 werden hinter den Worten:

„bis zur Höhe des am Ausreichungstage bestehenden Unterschiedes zwischen dem an der Breslauer Börse amtlich festgestellten Kurswerte und dem Nennwerte der ausgereichten Pfandbriefe“

die Worte eingefügt:

„zusätzlich der vorerwähnten Kosten“.

B. Zu Nr. 20 und 26 der Generallandtagsbeschlüsse von 1909.

In Nr. 20, Teil 2 und Nr. 26, Teil 2 der Generallandtagsbeschlüsse von 1909 werden hinter den Worten:

„zur Deckung eines Kursunterschiedes“

die Worte eingefügt:

„und der in Absatz 1 erwähnten Kosten“.

4. Niederlegung von Pfandbriefen zur Aufbewahrung.

A. Zu § 14 des Generallandtagsbeschlusses Nr. 9 von 1888.

Der § 14 des Generallandtagsbeschlusses Nr. 9 von 1888 (landschaftliche Gebührenordnung) erhält folgende Fassung:

„Für die Niederlegung von Pfandbriefen zu dauernder Aufbewahrung wird eine einmalige, bei Heranznahme fällige Gebühr von 50 Pfg. vom Tausend des hinterlegten Pfandbriefe-

trages, mindestens aber 1 Mark, erhoben".
B. Zu Nr. 23 und 33 der Generallandtags-
beschlüsse von 1901.

In Nr. 23 und 33 der Generallandtagsbe-
schlüsse von 1901 werden hinter den Worten "die
zugehörigen Zinscheine" die Worte "und Er-
neuerungsscheine" eingefügt, die Schlüsselworte:
"wenn der Niederleger die Umschreibung der
Pfandbriefe auf den Namen beantragt"
gestrichen und folgender neuer Satz hinzugefügt:
"Jede Fürchtumslandtschaft ist berechtigt, die
bei ihr mit Zinscheinen hinterlegten Pfaffen
zur Verwahrung an die Generallandschafts-
direktion abzugeben".

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift
wörtlich überein.

Breslau, den 9. August 1911.
(L. S.)

Schlesische Generallandschaftsdirektion,
ges. Unterschriften.

Jr. Nr. 5455.

764. Da in den für die Geflügelzufuhr nach
Deutschland in Betracht kommenden Ländern über-
tragbare Geflügelkrankheiten (Geflügelcholera, Dührer-
pest) in einem für den inländischen Geflügelbestand
bedrohlichen Umfange herrschen, wird auf Grund
des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr
und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai
1894 (Reichsgesetzblatt S. 406) und des § 3 des
Ausführungsgesetzes vom 12. Mai 1881 (Gesetz-
sammlung S. 128) in der Fassung des Gesetzes
vom 22. Juli 1905 (Gesetzsammlung S. 318)
folgendes bestimmt:

§ 1. Als Geflügel im Sinne dieser Anord-
nung gelten Gänse, Enten, Dorschhühner, einschließ-
lich Truthühner, Truthühner, Pfaffen und Schwäne.

§ 2. (1) Lebendes Geflügel darf aus dem
Auslande nur an den von den Regierungspräsidenten
der Grenzbezirke bestimmten Grenzübergangsstellen
eingelassen werden.

(2) Die Einfuhr darf nicht mittels Lufttrans-
ports und nur in solchen Wagen, Koffern, Körben
oder ähnlichen Behältnissen erfolgen, deren Einrich-
tung ein Verwaschen von Kot, Futterresten und
Streu unmöglich verhindert.

(3) Die Regierungspräsidenten der Grenzbezirke
können ausnahmsweise das Treiben von Gänzen
auf bestimmten Stufen von der Grenze nach der
nächsten Eisenbahnstation zur Verladung gestatten.

(4) Sie sind ferner befugt, die Einfuhr an den
einzelnen zugelassenen Eingangsstellen auf bestimmte
Tage und Tagesstunden zu beschränken.

§ 3. (1) Die aus dem Auslande kommenden
Geflügel sendungen sind an den Einlassstellen einer
amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.
Soweit die von der Grenze nach der nächsten Eisen-

bahnstation getrieben werden dürfen, sind spätestens
bis zur Verladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Unberührt bleiben die für einzelne Grenz-
übergangsstellen bereits erlassenen oder künftig er-
gehenden Vorschriften, wonach unter bestimmten
Voraussetzungen aus dem Auslande eingeführtes Ge-
flügel nach der erstmaligen Untersuchung auch einer
polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen und wieder-
holt amtstierärztlich zu untersuchen ist.

§ 4. (1) Die mit der Eisenbahn in ganzen
Wagenladungen — lose oder in Stiegen verpackt —
aus dem Auslande eingehenden Geflügel sendungen
sind auf der Grenzstation, die Gänsetransporte, die
von der Grenze zur nächsten Station getrieben
werden dürfen, bei der Verladung auf dieser Station
bergehalt eisenbahnamtlich unter Bleiverchluss zu
nehmen, daß eine Befreiung von Tieren oder
Kadavern ohne sichtbare Beschädigung des Ver-
schlusses nicht möglich ist.

(2) Ruß während der Beförderung, z. B. zum
Zwecke der Fütterung oder Tränkung, der Bleiver-
schluss gelöst werden. So darf dies nur eisenbahn-
amtlich und unter eisenbahnamtlicher Ueberwachung
des Transports bis zur Wiederanlegung des Blei-
verschlusses geschehen. Der Bleiverchluss darf am
Entladeorte nur unter polizeilicher Ueberwachung
und nur berart gelöst werden, daß eine unbemerkte
Befreiung etwa erkrankter und verwendeter Tiere
ausgeschlossen ist.

(3) Ist der Bleiverchluss während der Beför-
derung unbefugt geöffnet worden und liegt der
Verdacht vor, daß dies zur Befreiung kranker oder
verwendeter Tiere geschehen ist, so ist die Sendung
bis zur Feststellung der Seuchenfreiheit, mindestens
aber 24 Stunden lang, abzulockern und unter
polizeiliche Beobachtung zu stellen, sofern der Besitzer
nicht etwa die sofortige Abschachtung vorzieht.

(4) Falls die Sendung binnen 24 Stunden
einen Standort erreichen kann, wo die Tiere ge-
schlachtet oder abgetrennt und beobachtet werden
sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbe-
förderung dorthin unter der Bedingung gestatten,
daß die Tiere auf der Eisenbahn oder zu Schiff
befördert werden, und daß sie unterwegs mit anderen
Geflügel nicht in Berührung kommen. Der Er-
teilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen
anderen Ortspolizeibezirk zum Zwecke der Ab-
sonderung und Beobachtung ist bei der Ortspolizeibehörde
des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort
Aufnahme finden können. Zutreffendfalls ist ebenso
wie im Falle der Ueberführung in einen anderen
Ortspolizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die
Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem
bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Angabe
ihrer Gattung und Stückzahl rechtzeitig zu benachrichtigen.
Die Abschachtung des zu diesem Zweck ausgeführten Ge-

hügels ist am Bestimmungsorte polizeilich zu über-
wachen.

§ 5. (1) Bei der **Entladung** oder, sofern
es sich um Stückgutsendungen handelt, **vor der
Auslieferung** ist das mit der Eisenbahn oder zu
Schiff eingegangene oder weiter beförderte aus-
ländische Geflügel einer abermaligen amtstierärzt-
lichen Untersuchung zu unterwerfen.

(2) Von der in Absatz 1 vorgeschriebenen
Untersuchung sind solche Sendungen befreit, bei
denen zwischen der Untersuchung an der Grenze und
der Ankunft am Orte der Entladung nicht mehr als
12 Stunden verstrichen sind.

(3) Weitergehende allgemeine Anordnungen, die
in einzelnen Regierungsbezirken über die amtstier-
ärztliche Untersuchung von Geflügel bei der Ent-
ladung auf der Eisenbahn erlassen sind, bleiben
hiervon unberührt.

(4) Wird bei der Untersuchung nach Absatz 1
die Geflügelcholera oder die Hühnerpest oder der
Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt, so ist nach
den für die Bekämpfung dieser Seuchen im Inlande
maßgebenden Vorschriften zu verfahren. Sofern
sich bei der Untersuchung einer Sendung Umstände
ergeben, die zur sicheren Feststellung der Seuchen-
freiheit eine polizeiliche Beobachtung und nochmalige
Untersuchung wünschenswert erscheinen lassen, sind
die Ortspolizeibehörden befugt, zu bestimmen, daß
die im § 5 Abs. 3, 4 vorgesehene Maßregeln zur
Anwendung kommen.

§ 6. (1) Auf das im Post- und Reisegepäck-
verkehr und auf das über See aus dem Ausland
eingehende Geflügel sowie auf die unmittelbare
Durchfuhr von lebendem Geflügel durch das Reichs-
gebiet findet diese Anordnung keine Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für nicht mit der Eisen-
bahn oder zu Schiff eingehendes Geflügel, das sich
im Bereiche des Grenzverkehrs bewegt, sofern es
sich um Transporte von weniger als 100 Stück
handelt. Die Regierungspräsidenten der Grenzbe-
zirke haben für die Kontrolle dieser Ausnahme die
erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Auch sind
sie befugt, im Falle des Mißbrauchs oder aus
anderen dringenden Gründen die Ausnahme aufzu-
heben oder einzuschränken.

§ 7. Für die Bemessung der von den Besitzern
der Geflügel sendungen für die Untersuchungen nach
Maßgabe dieser Anordnung zu entrichtenden Ge-
bühren bleibt die Bestimmung eines Tarifs vorbe-
halten.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 1. Oktober
1911 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1911.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Fehr. von Schorlemer.

Vorstehende Anordnung wird mit dem Bemer-
ken veröffentlicht, daß die zur Ausführung der Vor-
schriften insbesondere in den §§ 2 Abs. 1, 3 und
4; 3 Abs. 1 und 6 Abs. 2 erforderlichen Bestim-
mungen demnächst erlassen und zur öffentlichen
Kenntnis gebracht werden.

Doppeln, den 19. August 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

I. f. XII. 1861.

765. Nachdem der Zeitpunkt für das Inkraft-
treten der Maß- und Gewichtsordnung vom 30.
Mai 1908 (R. G. Bl. S. 349) durch die Kaiser-
liche Verordnung vom 24. Mai d. Jz. (R. G.
Bl. S. 244) mit Zustimmung des Bundesrats
auf den 1. April 1912 festgesetzt ist, ordnen wir
an, daß die durch Erlaß vom 5. August 1885
— Nr. 9299 W. f. S., II Nr. 8057 W. d. J. —
geregeltten polizeitechnischen Revisionen mit
dem 1. Januar v. Jz. einzustellen sind. An ihre
Stelle treten vom 1. Januar 1913 ab die
periodischen Nachmessungen. Einer Aufstellung
neuer Mundreifepläne gemäß Nr. 11 d. Be-
stimmungen über die Ausführung der periodisch
zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichts-
revisionen“ vom 5. August 1885 bedarf es
daher nicht.

Die durch denselben Erlaß geregelten
polizeilichen Revisionen werden durch diese
Maßregel nicht berührt; die Bestimmungen in
Nr. 1—7 behalten daher bis auf weiteres Geltung.
Berlin, den 12. August 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern
Zu Auftrage von Meyeren.	Zu Auftrage Dr. Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten und dem
Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.
J. Nr. IIa 2046 W. f. S./II. 1911 W. d. J.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis
gebracht.

Die Bestimmungen über die Ausführung der
periodisch zu wiederholenden polizeitechnischen
Maß- und Gewichtsrevisionen — R. G. Bl. 1885
Stück 53 S. 358/359 Ziffer 8 bis 15 — treten
mit dem 1. 1. 1912 außer Kraft.

Doppeln, den 25. August 1911.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

I. G. XV. 1690.

Erbs18h.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

766. Der bisherige russische Konsul in Hamme-
rest, Staatsrat von Wiesel ist zum Kaiserlich
Russischen Konsul in Breslau mit dem Charakter

als Generalkonjul ernannt und ihm das Reichs-
equatur erteilt worden.

Breslau, den 24. August 1911.

Der Oberpräsident.

Zur Auftrage:

bez. E. d. d.

If IV 3471.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

767. Auf Grund des § 139 b der Gewerbe-
ordnung für das Deutsche Reich (R. G. Bl. 1900
S. 871) hat der Minister für Handel und Ge-
werbe durch Erlass vom 3. d. Wts. I. 5064/III. 5227
die Befugnisse und Obliegenheiten des Gewerbe-
aufsichtsbeamten für die Anlagen zur Gewinnung
von Verlagsmaterial des Steinlohlenbergwerks
Castelbergo bei Bischof dem königlichen Revier-
beamten des Bergreviers Nord-Gleiwitz in
Gleiwitz übertragen worden.

Oppeln,

Breslau,

den 23. August 1911. den 17. August 1911.

Der Regierungspräsident. Königl. Oberbergamt.

J. B.

In Vertretung.

Erbelsh.

(Unterkraft.)

I G. XXIV 754.

J.-Nr. 8039.

768. Die Geschäfte des Vorstehenden der
Ersatzkommission im Stadtkreis Oberstadt sind
dem Stadtrat Leonhardt daselbst anstelle des
Stadtrats Lucas übertragen.

Oppeln, den 24. August 1911.

Der Regierungspräsident.

Ia. XXIII 6. J. N. W. 11 b.

769. Die unter landesherlichem Patroliat
stehende katholische Pfarrei mit Schalkowitz, Kreis
Oppeln, in Ansehung Ablebens ihres bisherigen
Pfarrers anerkennend zu betreten.

Bewerbungen sind an den Herrn Ober-
Präsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 28. August 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II G. II 1128. Dr. Wichell.

770. Auf Antrag der zuständigen Marktbehörden
ist genehmigt, daß der für Kalterube O.S.
auf den **5. September 1911** festgesetzte
Hindvieh-, Schweine- und Wildermaist ausfällt,
weil der Kaiserhof von Hindvieh und Schweinen
wegen Maul- und Klauenseuche verboten worden ist.

Oppeln, den 28. August 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. XV. XII. 1698 - Kurz.

771. Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend

Maßregeln gegen die Tollwut.

Da in Oesterreich-Ungarn die Tollwut in
einem für den inländischen Viehbestand ge-

brochlichen Umfange herrscht, wird hiermit auf
Grund des § 7 des Gesetzes, betr. die Abwehr und
Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni
1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894
S. 409 ff.) und des § 3 des Gesetzes vom 12.
März 1881/18. Juni 1894 (Gesetz. S. S. 128/115)
in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905
(Ges. S. S. 318) zur Verhütung der Weiterver-
breitung der Seuche im Falle ihrer Einschleppung
aus Oesterreich-Ungarn mit Genehmigung des
Herrn Ministers für Landwirtschaft folgendes
angordnet:

§ 1. In den Ortschaften Elguth Hultschin,
Bobrowitz und Hoshialkowitz im **Landkreise
Ratibor** müssen die Hunde, soweit sie nicht fest-
gelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder ohne
Maulkorb an der Leine geführt werden, oder
dürfen nur mit einem sicheren Maulkorb versehen
unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 2. Aus den in § 1 genannten Ortschaften
dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht
ausgeführt werden.

§ 3. In den oben genannten Ortschaften
kann die **Verwendung von Hirtenhunden
zur Begleitung von Herden** und von **Jagd-
hunden bei der Jagd** unter der Bedingung
geattet werden, daß die Hunde außer der Zeit
des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagd-
reviers) ohne Maulkorb an der Leine geführt
werden oder mit einem sicheren Maulkorb **unter
dauernder Ueberwachung** frei umherlaufen.
Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und
Jagdhunde gelten auch für Polizeihunde während
der Zeit ihres dienstgebrauchs.

§ 4. Die Erziehung solcher Hunde, die obigen
Vorschriften zuwider umherlaufen, kann von der
Polizeibehörde angeordnet werden. Zum Er-
schließen der Hunde sind neben den Polizei-
beamten, Förstern, Feld- und Waldaufsehern,
die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung
des Grenzschutzes betraut.

§ 5. Obige Anordnungen treten sofort in
Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 24. No-
vember d. Js.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende
Anordnungen werden, sofern nicht strengere Straf-
gesetze verlegt sind, nach §§ 65, 66 des Reichs-
viehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 28. August 1911.

Der Regierungspräsident.

If. XII. 2018. von Schwerin.

772. Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend

Maßregeln gegen die Tollwut.

Da in Oesterreich-Ungarn, Kreis Pies, ein toll-
wutkranker Hund frei umhergelaufen ist, wird
hierdurch mit Rücksicht auf die vorhandene größere
Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk

Doppeln zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichs- Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409 ff.), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357), des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 28. Juni 1909 (Amtsblatt Seite 330) und der Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 20. Januar 1911 (Amtsblatt Seite 51) folgendes angeordnet:

§ 1. In den Dörfern Czarnukow's, Zmilien, Gaci, Gr. Chelm, Kopeziowik, Gurkau, Gollawitz, Smaragowitz, Bendzin, Selern, Neuberun, Blawowitz, Boromb k., Altberun, Oberkosschaw, Jedlin, Zabrzeg, Wohlau des Kreises Ples sind die Hunde an solchen Orten festzulegen oder sicher einzulockern, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuz achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. In den Dörfern Krasnow, Kostow, Dzielkowitz, Bessolla, Emanuel'slegen, Anhalt, Lidau, Zaroschowitz, Urbanow's, Paprohan, Gielmiz, Neuboschowitz, Tannenndorf, Kobier, Wezerzich, Studzieniz, Zankowitz, Gmitz, Rudoltowitz, Miedzina, Grzawa, Gubraw, G. Nowitz, Siegfriedsdorf, Gmadza des Kreises Ples; Birkenal, Brzenekowitz, Slynwa, Myslowitz, Gieschewald des Kreises Ratowiz dürfen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 3. Aus den in §§ 1 und 2 genannten Dörfern dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 4. In den im § 1 bezeichneten Dörfern ist die Benutzung von Hunden zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei festangeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

In den oben genannten Dörfern kann die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) in den im § 1 bezeichneten Dörfern festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt, in den im § 2 bezeichneten Dörfern ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sichern Maulkorb unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten-

Jagdhunde gelten auch für Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs.

§ 5. Die Tötung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen, kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Polizeivollzugsbeamten, Förstern, Feld- und Waldaufssehern die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzdienstes beauf.

§ 6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 1. Dezember 1911.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach §§ 65, 66 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Doppeln, den 30. August 1911.

Der Regierungspräsident.

F. B.

1f. XII. 1620.

Erbslöh.

773. Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Doppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Gut Klein Elguth, Polnisch Neukirch, Antschkau, Posenkard und Chrost im Kreise Cosel, in der ganzen Gemeinde Kirchberg, in Gut Groß Sarne und in Gut Mauthowitz im Kreise Falkenberg OS., in den Gehöften des August Altmann in Friedewalde und des Paul Frische in Groß Briesen sowie in Gut Gräditz im Kreise Grottkau, in Kolonie Kolozel, in der Gemeinde Konstadt Elguth und zwar vom Chauffeeausgang nach Polnisch Würbitz bis zum Gemeindevorsteher'scher Schöp, in den Kolonien Neu Wundschütz und Waldhättenfuß, in den Dominien Brune und Bischdorf, in dem Gehöft des Hausbesizers Karl Salzbrunn in Kreuzburg OS. sowie in den Gemeinden Groß Marzsdorf und Zeroltischütz im Kreise Kreuzburg OS., in den Gehöften Leichstrotze 7 und Langestrotze 18 sowie in der ganzen Bienengasse in Pobschütz, in Ralscher und zwar in dem südlichen Teil der Pobschützerstraße, in der ganzen Wiedmuth, in dem ganzen Stadtgraben und in der östlichen Seite der Meierhoffstraße einschließlic des bereits gesperrten

Teils der Meterhofstraße (Ecke der Ulrichstraße bis zur Ecke der Bahnhofstraße), in der Gemeinde Barowitz außer dem bereits gesperrten Teil (Kurze Seite und Sittigs Berg) in dem Teil von Kaufmann Pawelle bis zur Preißgasse, in der ganzen Gemeinde Dirschlowitz, in der ganzen Gemeinde Branitz mit Ausnahme von Burg Branitz und Ortsteil Michelsdorf **im Kreise Leobschütz**, in Pluder **im Kreise Lublinitz** und zwar in dem Teile, der sich vom Bahnhof Pluder und der Schule bis zum Gasthause von Broll erstreckt, in demjenigen Teile der Gemeinde Namag der sich von der Jablonsky'schen Schmiede und dem Gehöft des Gärtners Karl Werner ab bis zum Ende des Dorfes auf Bchau zu erstreckt, in den Gehöften der Gemeinde Rennersdorf, die von der Mühle einschließlic bis zur Kirche und auf der linken Seite des Steinbaches liegen, in der Gemeinde Mannsdorf und zwar in den Gehöften auf der linken Seite des Dorfbaches vom Gasthausebesitzer Johann Spottle ab bis zum Bauerntutbesitzer Josef Spottle **im Landkreise Neisse**, in der Gemeinde Rawitz und zwar in dem Dorfteile, der vom Bach beginnt und die Gehöfte bis zu demjenigen der Häusler Johann Etobolska und Christian Sobania einschließlic umfasst **im Landkreise Oppeln**, in dem Vorwerk Ferdinandsdorf und in allen Gehöften am Walde zu beiden Seiten der Chaussee Pawlowitz-Jastzemb, die zu Briomet und Dergoldmannsdorf gehören **im Kreise Pleß**, in den Gehöften des Rudolf Strzybny in Janowitz und des Bauern Pocznyl in Woinowitz, in Dominium Borutin, in dem Gutebezirk Groß Hosiak, in dem Gehöft des Prosch zu Groß Hosiak, in Gut Pawada Beneschau und in Gut Schammerwitz **im Landkreise Ratibor**, in dem Dominium Ober Wilcza mit Besindehaus sowie in dem Gehöft des Mühlenbesizers Chromel in Ober Wilcza **im Kreise Rybnitz** unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der **Stallsperr**.

§ 1 Absatz 2 bis § 9 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Amtsbl. S. 272 ff.

§ 10. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

- Gemeinde Groß Sarne; Gemeinde Muschwitz **im Kreise Falkenberg OS.**
- der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Friedewalde und das Gut Friedewalde; Gemeinde Gräbzig **im Kreise Grottkau**,
- die nicht unter Sperre gestellten Gehöfte der Leichstraße und der Vangerstraße, die Schlachthausgasse, Leichplatz, die Coselestraße von der Dienengasse bis zur Schwarzen Schanze, die Schwarze Schanze, die Potenzenstraße von der Schwarzen Schanze bis zur

Kurzen Gasse und die Kurze Gasse zu Leobschütz **im Kreise Leobschütz**.

- der nicht unter Sperre gestellte Teil von Pluder sowie Bztitz, Wilhelmstorf, Klein Ragienitz, Strzblowitz und die westlich von der Chaussee Pawontau—Jawadzitz zu Kolmieder gehörigen Kolonien, **im Kreise Lublinitz**,
- die nicht unter Sperre gestellten Teile der Gemeinde Rennersdorf und Mannsdorf sowie Gemeinde Niederhermsdorf **im Landkreise Neisse**,
- Gemeinde Neuwedel **im Landkreise Oppeln**, die zu dem bereits bestehenden Beobachtungsbezirk zuguslagen ist,
- die nicht unter Sperre gestellten Gehöfte in den Gemeinde- und Gutsbezirken Ober Goldmannsdorf und Pniowel sowie die ganze Ortschaft Pawlowitz **im Kreise Pleß**,
- der nicht unter Sperre gestellte Teil von Janowitz, Groß Peterwitz, Cyprianow und Belartow; der nicht unter Sperre gestellte Teil von Woinowitz; Bojanow, Sandau und der nicht gesperrte Teil von Borutin, Kolonie Chablowez, Kranowitz, Neuwoschütz, der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Groß Hosiak, die Gemeinde Pawada Beneschau, Gemeinde Schammerwitz, Belartow und Woinowitz **im Landkreise Ratibor**,
- Ober Wilcza (Gemeinde), Nieder Wilcza, Kriewald, Knitzen, Niederdorf, Czuchow und Schyglowitz, **im Kreise Rybnitz**, sowie die zu den genannten Ortschaften gehörigen Ausbauten, Vorwerke usw.

§ 10 Abs. 2 bis § 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Amtsblatt S. 272 ff.

Oppeln, den 30. August 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbs 183.

II. XII. 2048.

774. Bekanntmachung. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Gutschwitz und Polnisch Zeipe (**Kreis Falkenberg**), Gut Rastiska, Kolonie Waldau, Deutsch Zeipe, Ellguth, Nagwitz, Weidich, Gut Dffeg, Vichtenberg (bis auf das Gehöft des Bauerntutbesizers Hudrich), Gut Mogwitz, Gemeinde Mogwitz (von der Post bis zum Süden des Dorfes), Rogau, Jedlitz, Ramntz, Grotzkwitz, Gut Gührau, Gut und Gemeinde Endersdorf mit Ausnahme der abseits gelegenen Gehöfte von Verbrich und Schiedemeister Masur (**Kreis Grottkau**), Dominium Jacobsdorf, Gemeinde Ulrichsdorf, Gut Klein Deutschen, Gemeinde Konstadt Ellguth, im südlichen Teil der Gemeinde Polanowitz, links der Chaussee Pitschen—Polano-

witz—Proschlitz, in Gut Deutsch Würbitz, Gemeinde Jacobsdorf, Gut und Gemeinde Goslau und Gemeinde Reinersdorf (Kreis Kreuzburg O.), in Gemeinde und Gut Pennersdorf, Gemeinde Pstlin, Gut Pöblositz (Kreis Leobschütz), in den Gemeinden Stäbendorf, Kuschorf und Weigenberg (Landkreis Reife), in Vorwerk Dobersdorf (Kreis Renssstadt O.), in Fallmitowitz (Landkreis Oppeln), in Gut und Gemeinde Pankau (Kreis Pleß), in Jedlowitz und Alt Dubensto (Kreis Rybnik), erloschen ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen vom:

- a) 11. April d. Js. (2. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 14),
 b) 30. April d. Js. (1. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 17),
 c) 28. Mai d. Js. (1. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 21),
 d) 6. Juni d. Js. (Amtsblatt Nr. 23),
 e) 27. " " " " " " 26),
 f) 4. Juli " " " " " " 27),
 g) 11. " " " " " " 28),
 h) 19. " " " " " " 29),
 i) 26. " " " " " " 30),
 k) 2. August " " " " " " 31),
 l) 8. " " " " " " 32),

jedoch nur insoweit, als sie auf die oben aufgeführten Zeichenfälle Bezug haben und die betreffenden Orte nicht in den Beobachtungsgebieten verbleiben oder ihnen neu zugewiesen sind, außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 30. August 1911.

Der Regierungspräsident.

S. B.

II G. II/III/IV 1104. Erbslßh.

775. Der Pfarrer Müller zu Leobschütz ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Schlegenberg, Kreis Leobschütz, ernannt worden.

Oppeln, den 22. August 1911.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II G. II/III/IV 1104.

776. Die Kreis Schulinspektion über die evangelischen Volks- und Privatschulen der Kreise Pleß und Rybnik ist vom 15. November d. Js. ab dem Pastor Drabek in Pleß übertragen worden.

Oppeln, den 26. August 1911.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Michell.

II G. II/III/VI Nr. 1000.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

777. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir

durch Beschluß vom 24. Juni 1911 beschloßen, daß die nachgenannten Grundstücke von dem Gemeindebezirke Groß Döbern abgezwigt und mit dem Gemeindebezirke Salzbrunn vereinigt werden:

1. Hyp. Nr. 1004 und 56 Groß Döbern, Kartenblatt 7 Parzellen (Enklave) Nr. 94, 149/96, Besitzer Häusler Rochus Diczorz in Salzbrunn, in Größe von — h 30 ar 50 qm.

2. Hyp. Nr. 518, Groß Döbern, Kartenblatt 7 Parzellen (Enklave) Nr. 155/91, Besitzer Häusler Viktor Woklo in Salzbrunn, in Größe von — h 56 ar 20 qm.

3. Hyp. Nr. 850 Groß Döbern Kartenblatt 7 Parzellen (Enklave) Nr. 156/91, Besitzer Häusler Johann Richter II in Salzbrunn, in Größe von — h 49 ar 20 qm.

zusammen 1 h 35 ar 90 qm.

Diese Ungemeindung tritt vom 1. Oktober 1911 in Kraft.

Oppeln, den 20. August 1911.

Der Kreis-Ausschuß des Landkreises Oppeln.
B. I. 6960. Lüde.

778. Bekanntmachung. Hierdurch bringe ich zur Kenntnis, daß ein gleiches Statut, wie für den Spritzenverband Niederswitz (Amtsblatt für 1898 S. 105) auch für den Spritzenverband Schewkowitz, bestehend aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Schewkowitz mit den nachstehenden Änderungen festgesetzt ist:

Sitz des Verbandes: Schewkowitz.

Der Verband wird vertreten durch den Gemeindevorsteher der Gemeinde Schewkowitz mit 1 Stimme und dem Gutsvorsteher bzw. Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Schewkowitz mit 1 Stimme,

Maßstab nach welchem die Kosten des Spritzenverbandes auf

die einzelnen Bezirke zu verteilen sind:

halbe Grund- und ganze Gebäudesteuer,
Zeitpunkt des Intraftretens des Statuts: 17.

August 1911,

Datum des Statuts: 1. August 1911,

Datum des Bestätigungsvermerks: 23. August 1911.

Groß Strehlitz, den 23. August 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Alten.

779. Bekanntmachung. Ein gleiches Statut wie für den Spritzenverband Niederswitz (Amtsblatt für 1898 S. 105) ist auch für den Spritzen-

Verband Mokrolohna bestehend aus den Gemeinden und Gutsbezirken Mokrolohna und Brzesina mit nachstehenden Aenderungen festgesetzt:

Sitz des Verbandes: Mokrolohna.

Der Verband wird vertreten durch die Gemeindevorsteher der Gemeinden Mokrolohna mit 2 Stimmen, Brzesina mit 1 Stimme und die Gutsbesitzer bzw. Gutsvorsteherstellvertreter von Mokrolohna mit 1, von Brzesina mit 2 Stimmen, Maßstab nach welchem die Kosten des Spritzenverbandes auf die einzelnen Bezirke zu verteilen sind: halbe Grund- und ganze Gebäudesteuer, Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts: 17. August 1911. Datum des Statuts: 1. August 1911. Datum des Befähigungsvermerks: 23. August 1911.

Groß Strehly, den 23. August 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Alten.

780. Bekanntmachung. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Tarnowitz hat in seiner Sitzung am 20. Juli ex. unter Zustimmung der Beteiligten auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 25 des Pfändlichkeitsgesetzes vom 1. August 1888 beschlossen, das Grundstück Artikel Nr. 22, Kartenblatt 3, Parzelle Nr. 490/17, Grundbuch Nr. 290 Bobrownik, 6 a 81 qm groß, Eigentum des Bauers Franz Orzech und dessen Ehefrau Josefa, geb. Koszyski, in Segeth unter Ausgemeindung aus dem Gutsbezirk Carlshof-Segeth mit dem Gemeindebezirk Bobrownik zu vereinigen.

Die Ungemeindung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Tarnowitz, den 23. August 1911.

Der Kreis-Ausschuß
des Kreises Tarnowitz.

J. B.

Hrht. v. Schorlemmer.

B. II. 8165. Regierungs-Referendar.

**787. Kündigung von ausgelosten 3 $\frac{1}{2}$ %
Schlesischen Rentenbriefen.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein eines Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1912 einzulösenden 3 $\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

7 Stck Lit. F. a 3000 M. Nr. 1, 162, 403, 896, 1314, 1383, 1422.

3 Stck Lit. H. a 300 M. Nr. 87, 428, 626.

1 Stck Lit. J. a 75 M. Nr. 376.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1912 werden

die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurückerlieferung der Rentenbriefe mit den Zinscheinen Reihe 3 Nr. 9 bis 16 und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 2. Januar 1912 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hier selbst, oder bei der Königlichen Rentenbank Kasse in Berlin O2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr

hier in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber frankiert und unter Befügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1912 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingeleisteten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach §§ 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. August 1911.

Königliche Direktion der Rentenbank
für Schlesien.

**781. Königliche landwirtschaftliche
Akademie Bonn—Poppelsdorf
(In Verbindung mit der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn.)**

Die Ausnahmen für das Winter-Halbjahr 1911/12 beginnen am 16. die Vorlesungen am 23. Oktober 1911. Druckachen betr. die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studengang erteilt

Der Direktor
Professor Dr. Kreuzler,
Geheimer Regierungs-Rat.

**782. Viehsuchen.
Festgestellt.**

Schweinesuche. Kreis Deutchen: unter dem Schwarzviehbestande des Bergmanns Johann Schaffranek in Birkenhain.

Rau- und Klauenfende. Kreis Cosel: Rindviehbestand des Pospich in Pufslau.

Erlöschen.

Brustfende. Kreis Rybnik: unter dem Pferdebestande des Rittergutes Obergogolau.

788. Personalnachrichten
der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Baueraus-
zügler Franz Wiedemann in Herzogswalde,
Kr. Grottkau, dem Rentner Bernhard Corvin
in Tarnowitz OS., dem Rüstler Friedrich
Herdt in Falkenberg OS.

Bernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt
im Volksschuldienste.

Lehrer: Franz Erdner aus Liegnitz (Gren.-
Regt. Nr. 7) in Birkenhain, Kr. Beuthen OS.,
Anton Ondrus in Groß Pluschnitz, Kr. Gr.
Strehlitz, Franz Mandzel aus Plawntowitz,
Kr. Gleiwitz, in Blaschowitz, Kr. Gleiwitz,
Richard Hanke in Klodnitz, Kr. Cosel OS.,
Erdmann Witten in Kamnitz, Kr. Lublinitz,
Franz Döring in Sandowitz, Kr. Gr. Strehlitz,
Paul Erlebach aus Cosel in Dittmütz, Kr. Gr.
Strehlitz, Arnold Lamm in Gottartowitz, Kreis
Rybnitz, Paul Budin in Kgl. Jankowitz, Kreis
Rybnitz, Johannes Kasprzyk in Miedlar, Kreis
Tarnowitz, Alfred Ehrenberger in Grabowita,

Kr. Rybnitz, Alsons Herrmann in Breschin,
Kr. Ratibor, Emil Smielorz aus Strbrenski,
Kr. Rybnitz, in Kgl. Radoschau, Kr. Rybnitz,
Michael Magera aus Kofberg, Kr. Beuthen
OS., in Kasimir, Kr. Beobschütz, Josef Krause
aus Birtultau, Kr. Rybnitz, in Strbrenski, Kreis
Rybnitz, Georg Kretschmer aus Gaskowitz, Kr.
Rybnitz, in Hohenbirken, Kr. Ratibor.

Lehrerinnen: Hedwig Glogasa aus Himmel-
witz, Kr. Gr. Strehlitz, in Deutsch Pietar, Kr.
Beuthen OS.

Vom königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Bestätigt: die Wahl des Volksschullehrers
Paul Walter in Cosel zum Lehrer am städti-
schen Progymnasium daselbst v. 1. Juli 1911 ab.

Erledigte Schullehrerstellen.

784. Einzellehrerstelle bei der kath. Schule in
Brinitz, Kreis Tarnowitz, ist zu besetzen. Dienst-
einkommen nach der Befoldungsordnung. Be-
werbungen sind an die königliche Schulspek-
tion zu Tarnowitz zu richten. Eine neue
Familienwohnung ist vorhanden.